

Auskunftsrechte von Erben gegenüber Banken

Um erbrechtliche Ansprüche durchzusetzen, sind Informationen von zentraler Bedeutung. Im Zentrum stehen dabei häufig Bankauskünfte. Lehre und Rechtsprechung haben in den letzten Jahren die Voraussetzungen, in denen Erben Informationsrechte gegenüber Banken geltend machen können, zusehends verfeinert und konkretisiert. Dazu im Einzelnen:

1. Bedürfnis nach Information

Unentgeltliche lebzeitige Zuwendungen an die Nachkommen unterliegen gemäss ZGB 626 Abs. 2 der erbrechtlichen Ausgleichung, soweit der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt hat. Ein solcher Ausgleichungsdispens braucht nicht notwendigerweise die Form einer Verfügung von Todes wegen zu haben. Auch gemischte Schenkungen fallen im Umfang des Schenkungsanteiles unter das Ausgleichungsrecht. Zwar sind die Erben untereinander bezüglich Vorgänge, welche die Erbteilung beeinflussen, voll auskunftspflichtig, doch kann keineswegs immer davon ausgegangen werden, dass die erteilten Auskünfte auch der Wahrheit entsprechen. Selbst wenn der Erblasser einen Erlass der Ausgleichungspflicht ver-

fügt haben sollte, kann es vorkommen, dass die frei verfügbare Quote überschritten worden ist. Der Gesetzgeber hat deshalb in ZGB 527 für die Wahrung des Pflichtteilsrechts Vorkehrungen getroffen, indem solche von der Ausgleichung befreiten Zuwendungen gleichwohl dem Nachlass aufzurechnen sind, um den Pflichtteilsanspruch betragsmässig beziffern zu können.

Es kann auch der Fall vorliegen, dass der Erblasser bei Vorhandensein von Pflichtteilerben lebzeitig Schenkungen an den überlebenden Ehegatten oder an Drittpersonen ausrichtete, welche die verfügbare Quote überschreiten. Sind solche Schenkungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tod ausgerichtet worden, so sind diese gemäss ZGB 527 Ziff. 3 ebenfalls dem Nachlass aufzurechnen, damit der Pflichtteilsanspruch geldmässig ermittelt werden kann.

Zwar liefern die Banken auf Verlangen der Erben sog. Stichtagsbescheinigungen, welche den Wert von erblasserischen Guthaben per Todestag beziffern. Die vorgenannte Ausgangslage macht jedoch deutlich, dass pflichtteilsgeschützte Erben sich neben dem blossen Saldo per Todestag auch für Vorgänge interessieren, die zu Lebzeiten des Erblassers von ihm veranlasst worden sind. Selbst die vorerwähnte

5-Jahresfrist kann gemäss ZGB 527 Ziff. 4 auf überhaupt alle Schenkungen ausgedehnt werden, soweit der Erblasser diese Vermögensentäusserungen offenbar zum Zweck vorgenommen hat, Pflichtteilsansprüche zu schmälern. Dieser letztgenannte Aufrechnungsmechanismus hat an Bedeutung gewonnen, da das Bundesgericht im Jahr 2002 die Voraussetzungen, wonach solche Zuwendungen *offenbar* zum Zweck der Pflichtteilsbeeinflussung vorgenommen sein müssen, gelockert hat. Neuerdings genügt es, wenn der Erblasser bei solchen Vermögensentäusserungen ernsthaft damit rechnen musste, dass Pflichtteile tangiert werden.

2. **Rechtliche Grundlegung des Informationsanspruches**

Das erbrechtliche Prinzip der Universal sukzession bewirkt, dass die Erben zu Rechtsnachfolgern des Erblassers werden und somit in sämtliche Rechte und Pflichten von Vertragsbeziehungen eintreten, welche der Erblasser mit Dritten unterhielt. Das Verhältnis des Kunden zu Bank untersteht grundsätzlich dem Auftragsrecht. Die Bank als Beauftragte ist gemäss OR 400 verpflichtet, auf Verlangen jederzeit über die Kontoführung Rechenschaft abzulegen. Die Rechenschaftsablegung beinhaltet u.a. eine Auskunftspflicht, aber auch die Pflicht zur Edition von Bankbelegen. Das Bankkundengeheimnis verunmöglicht eine Aus-

kunftserteilung an die Erben *nicht*, da diese kraft Universal sukzession selber Geheimnisherren geworden sind. Gemäss Bundesgericht steht dieses Auskunftsrecht bei einer Mehrzahl von Erben jedem Einzelnen unter ihnen zu. Diese Rechtsauffassung mag auf den ersten Blick erstaunen, da die Erbengemeinschaft grundsätzlich nur gemeinsam handlungsfähig ist. Sie leitet sich jedoch von ZGB 602 Abs. 2 ab, wo diese Mitwirkung aller Erben nur bei Verfügungshandlungen verlangt wird; nach Bundesgericht stellt jedoch ein Auskunfts-gesuch keine solche Verfügungshandlung dar. Da das Auskunftsrecht kraft Universal sukzession auf die Erben übergeht, steht es auch nicht pflichtteilsgeschützten Erben zu. Ebenfalls schränkt die Existenz eines Willensvollstreckers das Auskunftsrecht eines jeden Erben nicht ein. Zum Legitimationsnachweis muss der Bank stets eine Erbescheinigung vorgelegt werden.

Rechtsdogmatisch lässt sich das Auskunftsrechts - ausschliesslich für pflichtteilsgeschützte Erben - auch aus einer *völlig anderen Rechtsgrundlage* herleiten: Wenn das Gesetz jedem pflichtteilsgeschützten Erben das Recht gewährt, mittels Herabsetzung seinen Pflichtteilsanspruch durchzusetzen, so muss ihm auch das Recht zustehen, in Vorgänge Einsicht zu nehmen, welche auf allfällige herabsetzungspflichtige Zuwendungen hinweisen.

Dieses direkt aus dem erbrechtlichen Institut des Pflichtteilsschutzes hergeleitete Auskunftsrecht gegenüber Dritten beschlägt somit einzig Auskünfte über Transaktionen, bei denen eine Herabsetzung in Betracht kommt. In zeitlicher Hinsicht kann dieses Auskunftsrecht nur solange ausgeübt werden, als die Möglichkeit einer Herabsetzung besteht, wobei in erster Linie diejenigen lebzeitigen Zuwendungen zu erwähnen sind, welche der Erblasser innerhalb der letzten fünf Jahre vor seinem Ablebenszeitpunkt ausgerichtet hat. Grundsätzlich ohne Befristung kann dieses Recht ausgeübt werden, wenn es um Verfügungen geht, welche der Erblasser in der Absicht vornahm, Pflichtteilsansprüche zu schmälern (ZGB 527 Ziff. 4). In allen Fällen setzt jedoch OR 962 eine zeitliche Befristung, indem die Aufbewahrungspflicht von Geschäftsbüchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz auf zehn Jahre beschränkt ist.

Diese zwei verschiedenen Rechtsgrundlagen, welche den Erben zur Auskunft berechtigen, sollen den Leser allerdings nicht unnötig verwirren, den in den allermeisten Fällen sind es ja pflichtteilsgeschützte Erben, welche das Auskunftsrecht ausüben, so dass es gar keine Rolle spielt, auf welcher Rechtsgrundlage das Auskunftsrecht abgestützt wird. Lediglich bei einem kleinen Segment von Lebenssachverhalten

mag für pflichtteilsgeschützte Erben die Unterscheidung der beiden Rechtsgrundlagen eine Rolle spielen, dann nämlich, wenn der Erblasser die Erteilung von Auskünften an alle oder bestimmte Erben ausschliessen wollte und der Bank eine diesbezügliche Anweisung gab. Bei einer Abstützung des Auskunftsgesuches auf das Prinzip der Universalsukzession müssen sich die Erben einen solchen Ausschluss des Auskunftsrechte entgegenhalten lassen, denn bei dieser Anspruchsgrundlage sind sie ja in ein Vertragsverhältnis eingetreten, wo der Rechtsvorgängers (Erblasser) gewisse Vorgänge von der Auskunftspflicht ausgenommen hat. Genau in solchen Fällen bringt die alternative Abstützung des Auskunftsgesuches auf das erbrechtliche Prinzip des Pflichtteilsschutzes Vorteile (vgl. auch Ziff. 4).

3. Fallkonstellationen

Im Grundsatz kann also festgehalten werden, dass jedem Erben einzeln dasjenige Auskunftsrecht zur Verfügung steht, welches auch der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes gegenüber der Bank gehabt hätte. Ab Todestag steht ohnehin jedem Erben ein Auskunftsrecht zu, da alle Mitglieder der Erbengemeinschaft sich die Kontoinhaberschaft teilen.

Am häufigsten machen - wie erwähnt - pflichtteilsgeschützte Erben vom Recht

Gebrauch, über lebzeitige Transaktionen des Erblassers Auskunft zu erlangen. Solche Informationen sind für diese Erben-Gruppe deshalb von Bedeutung, weil sie damit die Wahrung ihrer Pflichtteile überprüfen und nötigenfalls gegenüber lebzeitig begünstigten Miterben oder gegenüber Dritten, welche durch eine Schenkung begünstigt worden sind, eine Herabsetzungsklage führen können.

Auch von durch Testament oder Erbvertrag vom Erbrecht ausgeschlossenen Pflichterben steht diese Auskunftsmöglichkeit offen. Dies ist deshalb erwähnenswert, weil dieser sog. virtuelle Erbe seine Erbenstellung bei fehlender Einigung mit den übrigen Erben erst durch Ungültigkeits- oder Herabsetzungsklage erstreiten muss. Zum besseren Verständnis: Eine Ungültigkeitsklage ist zu führen, wenn der in der vom Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung genannte Enterbungsgrund sachlich unrichtig ist, sich der Erblasser also über die Begründung, welche zur Enterbung führen soll, geirrt hat. Die gerichtliche Ungültigerklärung der Enterbung verschafft dem Kläger seinen *gesetzlichen* Erbteil. Eine Herabsetzungsklage ist einzuleiten, wenn der in der letztwilligen Verfügung genannte Grund, welcher an sich den Tatsachen entspricht, keinen gesetzlichen Enterbungsgrund darstellt. Diesfalls erhält der Kläger seinen *Pflichtteil*.

Erben, welche aufgrund einer Überschuldungsmöglichkeit noch nicht darüber entschieden haben, ob sie den Nachlass antreten oder diesen ausschlagen sollen (sog. provisorische Erben), haben gegenüber den Banken ebenfalls ein Auskunftsrecht, obwohl ihre Erbenstellung noch provisorischer Natur ist. Da wie erwähnt der Bank zum Legitimationsnachweis eine Erbescheinigung vorgelegt werden muss, aber im blossen Begehren um Ausstellung einer Erbescheinigung eine Annahmehandlung im Sinne von ZGB 571 Abs. 2 erblickt werden kann, welche das Ausschlagungsrecht verwirken lässt, empfiehlt es sich in solchen Fällen dringend, bei der zuständigen Behörde lediglich eine „Bescheinigung zur Auskunft“ zu verlangen.

Nicht selten liegen Verhältnisse vor, wo der Kontoinhaber nicht mit derjenigen Person identisch ist, welche an den bei der Bank eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Im Zuge der zunehmenden Verschärfung der Bestimmungen zur Geldwäscherei sind die Banken verpflichtet worden, bei jeder Kontoeröffnung dem Kontoinhaber das Formular A vorzulegen, worin dieser zu bescheinigen hat, ob die Vermögenswerte ihm oder einem namentlich aufzuführenden Dritten zugehörig sind. Über dieses Formular weiss die Bank, wem die deponierten Vermögenswerte gehören. Kann nun sei-

tens der Erben auch Auskunft über Konti und Depots verlangt werden, an denen der Erblasser bloss wirtschaftlich berechtigt war? Da die Kontoinhaberschaft jedoch auf eine andere Person lautet, fehlt es an einer Auskunftsberechtigung (Bankkundengeheimnis). Immerhin kann - insbesondere bei pflichtteilsgeschützten Erben - erwartet werden, dass die Bank den Kontoinhaber bekannt gibt, so dass die Erben gegenüber diesem ihre Rechte aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Erblasser und dem Kontoinhaber geltend machen können.

Wenden wir uns dem Gemeinschaftskonto (sog. Compte-Joint) zu, bei dem der Bank mindestens zwei Kunden als Kontoinhaber gegenüberstehen. Die Kontoberechtigung kann so ausgestaltet sein, dass nur alle Kontoinhaber gemeinsam Verfügungen treffen können (UND-Konto) oder dergestalt, dass jeder einzelne von ihnen allein verfügungsberechtigt ist (ODER-Konto). Das Gemeinschaftskonto ist nicht zu verwechseln mit einer Bevollmächtigung, welche der Kontoinhaber einer Drittperson gewährt. Eine solche Vollmacht ist vom Kontoinhaber jederzeit widerrufbar. Die Begründung eines Gemeinschaftskontos oder eines Gemeinschaftsdepots regelt lediglich die Beziehung der Kontoinhaber gegenüber der Bank. Über das Innenverhältnis der Kontoinhaber und insbesondere über die Frage, wer wieviel an den einge-

brachten Werten beigesteuert hat, wird keine Aussage gemacht. Stirbt ein Kontoinhaber, so gehen dessen Auftraggeberrechte (also auch das Auskunftsrecht) auf dessen Erben über (vorbehältlich sog. Erbenausschlussklausel). Liegt ein UND-Konto vor, so hat der überlebende Kontoinhaber die alleinige Verfügungsberechtigung über die Bankwerte. Eine Sperrung des Kontos durch die Erben des verstorbenen Kontoinhabers kommt deshalb nicht in Betracht. Um den Eintritt der Erben in die Rechtsstellung des verstorbenen Kontoinhabers zu verhindern, wird im Bankvertrag eine Erbenausschlussklausel aufgenommen, welche bewirkt, dass das Vertragsverhältnis allein mit dem überlebenden Kontoinhaber fortgeführt wird. Nicht selten sind in dieser Konstellation die Vermögenswerte steuerlich gar nicht deklariert, womit es schon eines Glücksfalles bedarf, dass die Erben überhaupt Kenntnis über eine derartige Kontobeziehung erlangen. Wie verhält es sich nun mit der Auskunftspflicht der Erben des verstorbenen Kontoinhabers, wenn eine Erbenausschlussklausel vorliegt? Folgt man der Ansicht des Bundesgerichtes laut einem Entscheid aus dem Jahr 1968 (BGE 94 II 318), so ist die Erbenausschlussklausel zulässig mit dem Resultat, dass eine Bankauskunft gegenüber den Erben des verstorbenen Kontoinhabers entfällt; diese hätten sich somit an den überlebenden Kontoinhaber

zu wenden, was allerdings kaum zielführend sein dürfte. In einem äusserst differenziert begründeten Entscheid hat das Zürcher Obergericht im Februar 2001 (ZR 2002, Nr. 26, S. 97 ff.) die Ungültigkeit einer solchen Klausel angenommen; dieser Ansicht ist nun auch das Appellationsgericht BS in einem Urteil vom März 2004 (BJM 2006, S. 100 ff.) gefolgt. Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, die einzelnen Argumente der beiden kantonalen Gerichte kritisch zu durchleuchten, doch sollte man annehmen, dass gemäss dieser neusten Rechtsprechung ein Auskunftsrecht gegeben ist. Immerhin muss jedoch erwartet werden, dass die Bank - wegen eines anderslautenden höchstrichterlichen Entscheides - ein solches Auskunftsrecht nur über ein entsprechendes Gerichtsurteil gewährt.

4. Mögliche Ausschlussgründe

Auskünfte können Vorgänge betreffen, welche lange zurück liegen. Eine zeitliche Befristung des Auskunftsrechtes setzt OR 962, wonach die Aufbewahrungspflicht von Bankbelegen etc. auf zehn Jahre begrenzt ist. Nicht selten beruft sich die um Auskunft angesprochene Bank vorschnell auf diese gesetzliche Aktenaufbewahrungsdauer, wenn die interessierenden Vorgänge länger zurückliegen. Gleichwohl lohnt es sich nachzuhacken, denn nach der Rechtslehre darf sich die Bank nicht auf

die zeitliche Beschränkung der Aufbewahrungspflicht berufen, wenn weiter zurückliegende Unterlagen tatsächlich noch vorhanden sind.

Eine zweite zeitliche Begrenzung ergibt sich daraus, dass die vertragliche Auskunftsschuld innert zehn Jahren seit Vertragsbeendigung (Erblasser selber hat die Kontobeziehung aufgelöst) verjährt. Diese vertragliche Verjährungsregel - im Gegensatz zu 10-jährigen Aufbewahrungspflicht nach OR 962 - braucht allerdings die Pflichtteilserben nicht zu bekümmern, können sie doch ihren Auskunftsanspruch direkt aus dem erbrechtlichen Institut des Pflichtteilsschutzes ableiten, ohne das Prinzip der Universalsukzession (Eintritt in die Vertragsbeziehung zwischen Erblasser und Bank) bemühen zu müssen.

Mehr in der Rechtslehre als im Rechtsalltag wird die Frage diskutiert, wie es sich mit dem Auskunftsrecht verhält, wenn der Erblasser ausdrücklich oder aus den Umständen sich ergebend (was nicht leichtfertig angenommen werden darf) der Bank die Weisung erteilte, gewisse Informationen nicht an bestimmte oder alle Erben weiter zu geben. Nach wohl richtigem Verständnis muss unterschieden werden, ob der Auskunftersuchende sich auf das Prinzip der Universalsukzession beruft resp. berufen muss (nicht pflichtteilsge-

geschützte Erben), oder ob er seinen Anspruch direkt aus dem Pflichtteilsschutz ableiten kann. Stützt sich das Auskunftsbegehren auf das Prinzip der Universalsukzession, so muss sich der Erbe das Geheimhaltungsinteresse seines Rechtsvorgängers entgegenhalten lassen. Dem pflichtteilsgeschützten Erben können solche Weisungen nicht entgegengehalten werden. Ob noch basierend auf dem Persönlichkeitsschutz von ZGB 28 (höchstpersönliche Daten) eine Informationsbeschränkung resultiert, welche sich gegen alle Erben richtet, ist umstritten. Die blosser Tatsache jedoch, dass Zahlungen an eine Geliebte des Erblassers Gegenstand einer Auskunft bilden, berechtigt die Bank m.E. nicht, über solche Zahlungen die Auskunft gegenüber pflichtteilsgeschützten Erben zu verweigern.

5. Weitere Hinweise

Da auf das Vertragsverhältnis zwischen einem allenfalls im Ausland wohnhaften Erblasser und der Bank praktisch ausnahmslos schweizerisches Recht zur Anwendung kommt (ABG oder IPRG 117 Abs. 2), gelten die vorstehenden Ausführungen zum Auskunftsrecht auch für im Ausland domizilierte Erben. Örtlich zuständig sind die Gerichte am Sitz der Bank.

Die Banken sind berechtigt, ihre Kosten für die Aktensuche in Rechnung zu stellen

und einen entsprechenden Kostenvorschuss zu verlangen. Mit diesem Hinweis soll keineswegs der Eindruck erweckt werden, alle Banken würden ihre Aktensuche in Rechnung stellen. Nach meiner Erfahrung bestätigt sich eher die gegenteilige Regel.

Diese Abhandlung hat lediglich Fallkonstellationen zum Gegenstand, welche mit einer gewissen Häufigkeit auftreten. Es gibt jedoch unzählige andere Sachverhalte, welche nicht erörtert worden sind (z.B. Zahlungsanweisungen des Erblassers über eine Drittbank auf ein Konto bei der um Auskunft angegangenen Bank oder Bar-einzahlungen des Erblassers am Bank-schalter auf ein nicht ihm gehörendes Konto).

Abschliessend noch Folgendes: Stellen Sie sich vor, Ihre Mutter hat kurz vor ihrem Ableben ein Konto aufgelöst und den Betrag in eine liechtensteinische Stiftung überführt. Obwohl über das Stiftungskonto als Folge des Bankkündengeheimnisses keine Auskunft gewährt wird, wäre es für Sie wichtig zu wissen, ob gemäss Stiftungszweck Sie selber und/oder Ihre Nachkommen als Destinatäre vorgesehen sind, bevor ein allfälliger Herabsetzungsstreit gegen die Stiftung vom Zaune gerissen wird. Stellen Sie sich weiter vor, Sie haben von einem Gemeinschaftskonto Ihres Vater Kenntnis und Auskunft über die Transakti-

onen der letzten Jahre erhalten. Von wem wurden die Werte eingebracht? Wofür wurden die Bezüge verwendet, welche noch zu Lebzeiten des Erblassers vom allenfalls nachweisbar anderen Kontoinhaber getätigt worden sind? Mit diesen Hinweisen möchte ich Ihnen vermitteln, dass die allenfalls mühsam erstrittene Bankauskunft durchaus (noch) nicht diejenige Erhellung bringt, die man sich gewünscht hat.